

18.05.2021

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes des Neckar-Odenwald-Kreises - Fachdienst Gesundheitswesen

**Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass ab Donnerstag, den 20.05.2021 die
Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger
Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum gemäß § 28b Abs. 1 IfSG
zulässig ist.**

Im Einzelnen:

Das vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemiologischen Lage von nationaler Tragweite ist im Bundesgesetz (BGBl. 2021, S. 802) verkündet worden. Damit ist eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfolgt, die am 23.04.2021 in Kraft getreten ist. Die Geltungsdauer des Gesetzes ist derzeit bis zum 30.06.2021 befristet.

Maßgeblich sind nach dem IfSG allein die veröffentlichten Zahlen des Robert Koch-Instituts (www.rki.de/inzidenzen). Bei einer Unterschreitung des Schwellenwerts von 150 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ist die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum (Click & Meet) erlaubt.

Im Neckar-Odenwald-Kreis lag die 7-Tage-Inzidenz nach den vom Robert Koch-Institut am 12.05., 14.05., 15.05., 17.05. und 18.05. veröffentlichten Zahlen jeweils unter 150. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28b Abs. 2 IfSG sind somit erfüllt.


Dr. Teinert